



Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 08.05.2023 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 02.03.2023 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung Aidlingen für das Wirtschaftsjahr 2023 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2023 liegt gemäß § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ab **Montag, den 03.07.2023 bis einschließlich Dienstag, den 11.07.2023** zur Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Aidlingen, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen, Zimmer 17 zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19.11.1998 in der Fassung vom 25.11.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 (1) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 42

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasser 2,56 €.

Artikel 2

§ 55 (2) der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 55

Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Aidlingen, den 16.06.2023

Bürgermeister
gez. Fauth

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/ Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 19.11.1998 in der Fassung vom 16.12.2022

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17, des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 15.06.2023 folgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 2,87 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,83 Euro.

Artikel 2

§ 49 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 49

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Aidlingen, den 16.06.2023

Bürgermeister
gez. Fauth

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/ Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -

Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung:

Lfd.-Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Telefon
54	1	ca. 20 Koch-/Backbücher	07034/62526
67	1	Fernsehtisch in Nussbaum	07034/943109
99	1	Pfaffenhütchen-Strauch, ca. 1 m hoch	07034/61503 oder 0179/1314835
100	1	Regenschutz für Kinderwagen	07034/238725
101	1	Schwimmhilfen	07034/238725
105	1	Chicco Babywippe	07034/62316
106	1	Sicomat Schnellkochtopf	07056/1430
107	1	kleines Kinderfahrrad (ab 4 Jahre)	07056/1430
108	1	Deckenleuchte aus Glas (für ein Esszimmer geeignet)	07056/1430
109	10	Einkochgläser (1,5 l)	07056/1430
110	1	Wollreste (Menge auf Anfrage)	07056/1430
112	1	Kinderbett, L 140 x H 79 x 75 B (gut erhalten) + neuwertige Matratze	07034/270388
113	1	Altes Küchenbuffet (50er Jahre)	0151/18656121
114	1	Kinderfahrrad, 20 Zoll	07056/2443

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034 125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.

Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.